

# Fortschrittsbericht 2015

laut Art. 24 (1) Richtlinie 2012/27/EU



## Inhalt

1. Energieeffizienzentwicklung in Österreich im Überblick.....	3
2. Statistische Kennzahlen (Daten 2013) .....	5
3. Legislative Maßnahmen - das Bundes-Energieeffizienzgesetz.....	7
4. Gebäudeinventar .....	9
5. Energieeinsparungen gemäß Artikel 5.....	9
6. Nationale Energieeffizienzziele .....	11
7. Energieeinsparungen gemäß Artikel 7.....	11
Anhang: Template der Europäischen Kommission zur Meldung der Kennzahlen.	12

Mit diesem Fortschrittsbericht kommt die Republik Österreich der Berichtspflicht gemäß Artikel 24 (1) der EED nach, gemäß der die Mitgliedstaaten bis zum 30. April eines jeden Jahres über die bei der Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele erreichten Fortschritte zu berichten haben.

Anhang XIV Teil 1 der EED legt folgende Mindestinformationen fest, die der Bericht zu enthalten hat:

- Kennzahlen und Indikatoren (dazu wurden die Mitgliedstaaten von der EK gebeten, das am 27.3.2015 übersandte Template zu befüllen);
- Begründungen, falls der Energieverbrauch in einem Sektor stabil oder ansteigend ist;
- die wichtigsten im Vorjahr getroffenen legislativen und sonstigen Maßnahmen;
- Gesamtfläche der per 1.1. des Berichtsjahres laut Artikel 5 zu sanierenden öffentlichen Gebäude;
- Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden gemäß Artikel 5 Absatz 6;
- Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 (Energieverpflichtungssystem) und Absatz 9 (alternative Maßnahmen);
- auch nationale Ziele können aufgenommen werden.

Der vorliegende Bericht enthält einen kurzen Überblick über die Energieeffizienzentwicklung in Österreich, die in Anhang XIV Teil 1 geforderten Inhalte und das befüllte Template. Einsparungen gemäß Artikel 7 können in diesem Bericht nicht dargestellt werden, da diesbezügliche Daten für das erste Jahr der Verpflichtung 2014 derzeit noch nicht vorliegen und erst im nächsten Bericht 2016 aufgezeigt werden können.

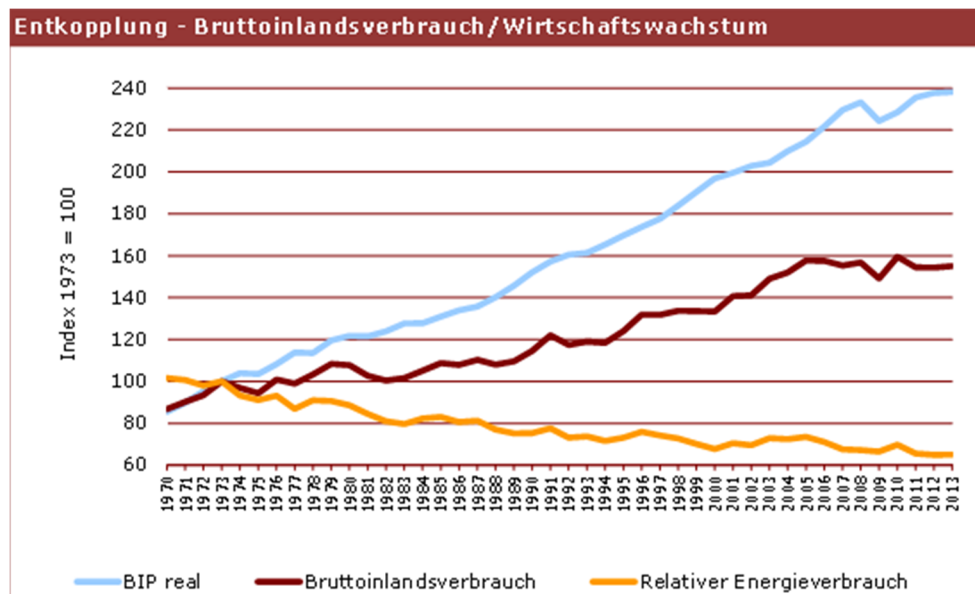
## **1. Energieeffizienzentwicklung in Österreich im Überblick**

Österreich setzt sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene eine Reihe von Instrumenten und Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Verbesserung der Energieeffizienz ein. Dadurch ist es im Laufe der vergangenen Jahrzehnte gelungen, die Energieeffizienz deutlich zu verbessern.

Obwohl das reale Bruttoinlandsprodukt in Österreich zwischen 1973 und 2013 um 138,2 % gewachsen ist, war der Bruttoinlandsverbrauch des Jahres 2013 um vergleichsweise geringe 55,1 % über dem Niveau des Jahres 1973. Damit hat

sich die Energieintensität bzw. der relative Energieverbrauch (d. h. die zur Erzeugung einer Einheit des Bruttoinlandsproduktes notwendige Menge an Gesamtenergie) um 34,9 % - also um mehr als ein Drittel - verringert.

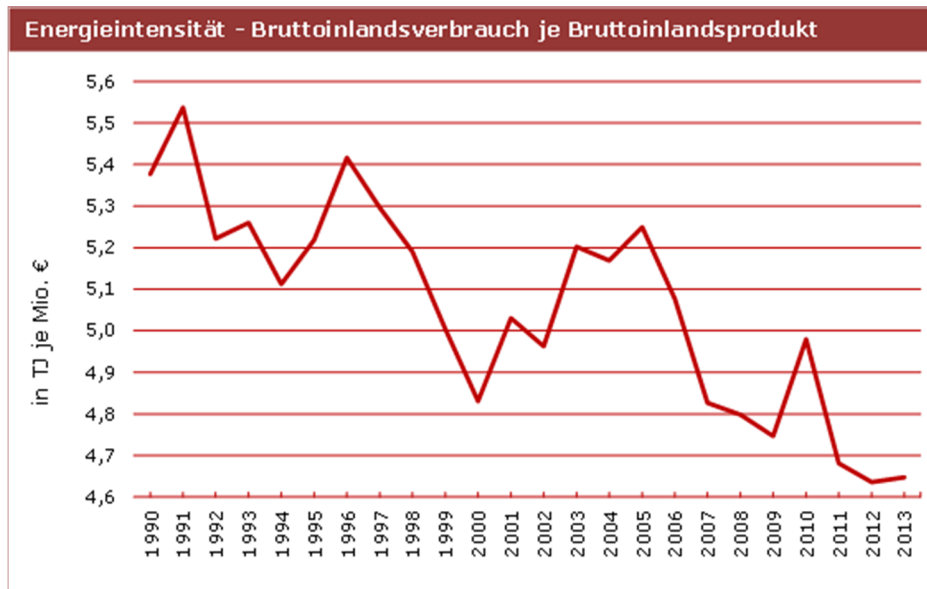
Abbildung: Entkopplung - Bruttoinlandsverbrauch/Wirtschaftswachstum



Die Entkopplung von Wirtschaftswachstum (BIP) und Energieverbrauch hat sich allerdings - nicht zuletzt aufgrund des schon gegebenen hohen Standards - in den letzten Jahren etwas abgeschwächt. Zwischen 2000 und 2005 kam es sogar zu einem kurzfristigen Anstieg des relativen Energieverbrauchs, wie auch die Grafik zeigt. Danach hat sich diese Maßzahl im Zeitraum 2005 bis 2013 um 11,5 % bzw. rd. 1,8 % pro Jahr wieder markant verbessert.

Die Schwankungen in der nachfolgenden Grafik zeigen, wie sehr die Entwicklung der Energieintensität - neben anderen Faktoren, wie der wirtschaftlichen Entwicklung - maßgeblich von Witterungsverhältnissen beeinflusst wird. So war es unter anderem den milden Temperaturen zu verdanken, dass im Jahr 2011 allein der relative Energieverbrauch gegenüber dem Jahr 2010 um 6 % gesunken ist. In den Jahren 2012 und 2013 hingegen ließen nicht zuletzt weniger freundliche Witterungsverhältnisse im Vergleich zu 2011 den relativen Energieverbrauch nur um 1,0 % (2012) sinken bzw. im Jahr 2013 sogar wieder leicht (+ 0,3 %) wachsen.

Abbildung: Energieintensität - Bruttoinlandsverbrauch je Bruttoinlandsprodukt



## 2. Statistische Kennzahlen (Daten 2013)

Im Anhang findet sich das von der Europäischen Kommission zur Befüllung zur Verfügung gestellte Template, welches auf Basis der Daten des nationalen Statistischen Amtes (Statistik Austria) befüllt wurde. Österreich hat sich entschieden, weiterhin die nationalen Daten zu berichten, da auch das Ziel gem. Artikel 3 EED auf Basis der nationalen Daten bestimmt wurde.

Der Unterschied zwischen den nationalen und den EUROSTAT Daten beträgt insgesamt 1.204,6 ktoe oder 4,3% und ist primär in der unterschiedlichen Zuordnung des Energieträgereinsatzes in der Eisen- und Stahlerzeugung zum nicht energetischen Verbrauch begründet. EUROSTAT ordnet rund 1.258 ktoe dem energetischen Endverbrauch zu, während die STATISTIK AUSTRIA diesen Energieverbrauch dem nicht-energetischen Verbrauch zuordnet.

Die Kennzahlen und Indikatoren auf Basis der nationalen Daten sind im Anhang im gewünschten Format dargestellt und im Folgenden kurz zusammengefasst.

### Kennzahlen und Indikatoren 2013

i)	Primärenergieverbrauch (exklusive nicht energetischen Verbrauch)		31,19	Mtoe
ii)	Gesamtendenergieverbrauch		26.745	ktoe
<b>iii)</b>	<b>Endenergieverbrauch nach Sektor</b>			
	Haushalte		6.647	ktoe
	Dienstleistungen		2.663	ktoe
	Industrie		8.021	ktoe
	Landwirtschaft		566	ktoe
	Verkehr (inkl. Transport in Nah- und Fernleitungen)		8.848	ktoe
<b>iv)</b>	<b>Bruttowertschöpfung nach Sektor, nominell</b>			
	Dienstleistungen		174.171	Mio. EUR
	Industrie		73.445	Mio. EUR
v)	Einkommen der Haushalte		185.832	Mio. EUR
vi)	Bruttoinlandsprodukt		281.062	Mio. EUR
	<b>Umwandlungseffizienz</b>			
vii)	Stromerzeugung in Wärmekraftwerken		1.620	ktoe
viii)	Stromerzeugung in KWK-Anlagen		868	ktoe
ix)	Wärmeerzeugung in Heizwerken		2.097	ktoe
x)	Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen		1.225	ktoe
xi)	Brennstoffeinsatz in Wärmekraftwerken		5.687	ktoe
	Brennstoffeinsatz in KWK-Anlagen		2.655	ktoe
	Brennstoffeinsatz in Heizwerken		1.014	ktoe
	Verluste bei Energietransport		494	ktoe
xii)	Transportleistung Personenverkehr		12.282	Mio.pkm
	Schiene		12.282	Mio.pkm
xiii)	Transportleistung Güterverkehr		45.442	Mio. tkm
	Binnenschifffahrt		2.406	Mio. tkm
	Straße		23.758	Mio. tkm
	Schiene		19.278	Mio. tkm
xv)	Bevölkerung		8.451.860	-
	Gesamtzahl der Haushalte (Hauptwohnsitze)		3.722.200	-

### 3. Legislative Maßnahmen - das Bundes-Energieeffizienzgesetz

#### Ziel des Bundes-Energieeffizienzgesetzes

Wesentliches Ziel des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) ist die Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EG über Energieeffizienz (20% Energieeffizienzverbesserung bis 2020) und die damit in enger Verbindung stehende Forcierung von Energieeffizienzmaßnahmen. Das EEffG wurde am 9. Juli 2014 mit der erforderlichen Verfassungsmehrheit vom Nationalrat beschlossen. Nach der Behandlung im Bundesrat wurde es am 11. August 2014 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Mit diesem Gesetz soll mittelbar jedoch auch die Versorgungssicherheit durch geringere Energieimporte verbessert, der Anteil erneuerbarer Energien im Energiemix erhöht und eine Reduktion von Treibhausgasemissionen erzielt werden.

Das Energieeffizienzgesetz soll durch den effizienteren Energieeinsatz eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Energieinput und Output herbeiführen und ein Bewusstsein für die Notwendigkeit des effizienten Einsatzes von Energie schaffen. Auf diese Weise sind nicht nur erhebliche Energie- und damit auch Kosteneinsparpotentiale zu realisieren, die Verbesserung der Energieeffizienz hat auch positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Das EEffG legt als Ziel fest, dass der Endenergieverbrauch bis 2020 den Wert von 1.050 PJ nicht übersteigen soll.

Ferner wird ein kumulatives Endenergieeffizienzziel iHv 310 PJ festgelegt. Dieser Zielzustand wird über die Lieferantenverpflichtung (kumulativ 159 PJ) und über sog. strategische Energieeffizienzmaßnahmen (kumulativ 151 PJ) - es handelt sich hierbei um Maßnahmen wie z. B. die Umweltförderung Inland, die thermische Sanierung, etc. - erreicht.

#### Energieeinsparverpflichtungssystem für Energielieferanten

Energielieferanten haben - sofern sie 25 GWh oder mehr an österreichische Endenergieverbraucher absetzen - die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder fremden Endkunden im Umfang von 0,6% ihrer Vorjahresenergieabsätze nachzuweisen.

Als Energieeffizienzmaßnahme gelten Maßnahmen, die das Energieinput-Output-Verhältnis (z.B. eines Gerätes oder Prozesses) verbessern, auf Basis eines nachweislichen Anreizes gesetzt wurden (damit wird „Zusätzlichkeit“ und „Materialität“ gewährleistet) und dem Energielieferanten auf Basis eines Nachweises zurechenbar sind. Hat also z. B. ein Energielieferant im Jahr 2014 50 GWh an österr. Endenergieverbraucher abgesetzt, so hat er im Jahr 2015 (erst dann beginnt auch die Lieferantenverpflichtung zu laufen) Maßnahmen im Umfang von 0,3

GWh nachzuweisen, wobei **40% der Maßnahmen** bei Haushalten zu setzen sind.

Energielieferanten haben vier Möglichkeiten, ihre Verpflichtung zu erfüllen:

- 1) Maßnahmen können durch den Lieferanten selbst gesetzt werden;
- 2) Maßnahmen können von Dritten mittels vertraglicher Vereinbarung übertragen werden;
- 3) Dritte können über den Weg einer Ausschreibung beauftragt werden, für den Energielieferanten Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen;
- 4) statt der Maßnahmensetzung kann die Verpflichtung durch eine schuldbefreiende Ausgleichszahlung in Höhe von 20 Cent pro kWh beglichen werden.

Das Einhalten dieser Verpflichtung wird von einer nationalen Energieeffizienzmonitoringstelle überprüft.

#### Energieauditverpflichtung

Große (energieverbrauchende) Unternehmen werden über das EEffG verpflichtet, ein Energiemanagementsystem (EMS) zu implementieren oder alle 4 Jahre ein Energieaudit (EA) durchzuführen.

#### Energieeinsparverpflichtung des Bundes

Der Bund verpflichtet sich im Zeitraum zwischen dem 1.1.2014 und dem 31.12.2020 Energieeffizienzmaßnahmen an der gesamten beheizten oder gekühlten Gebäudefläche in Österreich, die sich im Eigentum des Bundes befindet und von ihm genutzt wird, im Umfang von 48,2 GWh durchzuführen. Dies entspricht gemäß Notifizierung vom Dezember 2013 einer jährlichen Sanierungsquote von 3%. Der Bund muss sich hierbei aber nicht nur auf thermische Sanierungsmaßnahmen beschränken, auch Verbesserungen im Bereich Facility Management, Verhaltensänderungen der Gebäudenutzer, Einsparungen durch Energieeinsparcontracting, etc. sind zulässig. Damit ist sichergestellt, dass die Vorgabe auf die effizienteste und kostengünstigste Weise erreicht wird.

Für die im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) stehenden und vom Bund genutzten Gebäude hat der Bund gemeinsam mit der BIG im Zeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2020 Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 125 GWh durchzuführen. Auf diese Weise trägt der Bund in Zusammenarbeit mit der BIG in vorbildlicher Weise zur Verbesserung des gesamtösterreichischen Endenergieverbrauchs im Bereich der öffentlichen Gebäude bei.



#### 4. Gebäudeinventar

Obwohl Österreich zur Erfüllung des Artikel 5 EED die Vorgehensweise gem. Absatz 6 dieses Artikels gewählt hat und damit die Führung eines Gebäudeinventars nicht zwingend vorgeschrieben ist, sieht das EEffG die Nutzung des österreichischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR, siehe GWR-Gesetz BGBl. I Nr. 125/2009) und der dort angebotenen Energieausweisdatenbank für die Erfassung der Daten öffentlicher Gebäude vor. Daten zu Gebäudeeigenschaften, Energieverbrauchsdaten und Energieausweise für jedes im Eigentum des Bundes stehenden und vom Bund genutzten Gebäude sind im GWR zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten.

Die Einrichtung eines Bereichs für öffentliche Gebäude im GWR und eine erste Datenbefüllung für die betroffenen öffentlichen Gebäude ist bis Ende 2015 geplant. Die aktuellsten Daten zu den von der Verpflichtung gem. Artikel 5 der EED betroffenen Gebäude wurden bereits in der Notifikation vom Dezember 2013 übermittelt, demnach sind von der Verpflichtung **788.283 m<sup>2</sup>** (konditionierte Bruttogrundfläche) betroffen.

Fast 99% dieser Fläche befindet sich im Eigentum von nur drei Ressorts, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Der größte Anteil in Höhe von rund 69% bzw. 544.955 m<sup>2</sup> liegt beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, gefolgt vom Bundesministerium für Justiz mit rund 19% bzw. 146.874 m<sup>2</sup> und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Höhe von rund 11% bzw. 87.198 m<sup>2</sup>.

#### 5. Energieeinsparungen gemäß Artikel 5

##### Zielsetzung Österreichs

In der Notifikation vom Dezember 2013 hat sich Österreich verpflichtet, Einsparungen gem. Absatz 6 Artikel 5 im Ausmaß von 48,2 GWh im Zeitraum 2014 bis 2020 in öffentlichen Gebäuden zu realisieren. Ein konkreter Maßnahmenplan, der zeigt, welche Maßnahmen, wann und an welchen betroffenen öffentlichen Gebäuden gesetzt werden sollen, ist gem. EEffG § 16 bis Ende 2015 zu erstellen. Ein solcher Maßnahmenplan wird damit erst Ende 2015 vorliegen.

##### Erzielte Einsparungen in den betroffenen öffentlichen Gebäuden im Jahr 2014

Maßnahmen an den von der Verpflichtung gem. Artikel 5 EED betroffenen Gebäuden umfassen im Jahr 2014 im Wesentlichen

1. neue Energiecontractingprojekte,
2. energetische Sanierungsmaßnahmen außerhalb von Contractingprojekten und
3. die Aufrechterhaltung von Energiemanagementsystemen.

### *1. Energiecontracting*

Neue Energiecontractingprojekte wurden vom Bundesministerium für Justiz 2014 gestartet. Die Energieeinsparung ergibt sich aus den vertraglich garantierten Energieeinsparungen, bereinigt um etwaige Kapazitätsänderungen wie geänderte Heizgradtage, Auslastung, etc. Die Einsparungen wurden von den im EEffG § 16 verankerten „Energieexperten des Bundes“ berechnet und umfassen für 2014 3.495,95 MWh/a.

### *2. Energetische Sanierungsmaßnahmen*

Energetische Sanierungsmaßnahmen außerhalb von Contractingprojekten wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durchgeführt. Die Berechnungen wurden von den im EEffG im § 16 verankerten „Energieexperten des Bundes“ durchgeführt und basieren auf den Vorgaben der Berechnung von Energieausweisen. Die Einsparungen für das Jahr 2014 umfassen 25,5 MWh.

### *3. Energiemanagement*

Einsparungen aus Energiecontractingprojekten, die bereits vor 2014 vertraglich vereinbart wurden, werden nicht berücksichtigt. Allerdings werden in diesen Projekten oft auch Energiemanagementsysteme eingerichtet, die eine laufende jährliche Energiebuchhaltung und Maßnahmen im Bereich Bewusstseinsbildung beinhalten. Einsparungen aus diesen jährlich aufs Neue durchgeführten und umgesetzten Energiemanagementsystemen werden von den im EEffG im § 16 verankerten „Energieexperten des Bundes“ in Höhe von 232,01 MWh bewertet.

Insgesamt konnten damit **2014 3,7 GWh an Endenergieeinsparungen bei den von Artikel 5 betroffenen Gebäuden** erzielt werden. Wird das Gesamtziel in Höhe von 48,2 GWh gleichmäßig auf den Verpflichtungszeitraum aufgeteilt, so wären für jedes Jahr langfristig wirksame Maßnahmen mit einem jährlichen Einspareffekt in Höhe von 1,7 GWh erforderlich. Die erreichten 3.7 GWh sind deutlich höher als dieser Zielrichtwert.

## 6. Nationale Energieeffizienzziele

Entsprechend der **RL 2006/32/EG (Endenergieeffizienz- und Energiedienstleistungsrichtlinie – ESD)** hat Österreich einen **Einsparrichtwert** in Höhe von **80,4 PJ im Jahr 2016** berechnet. Bis 2016 sollen demnach mindestens 80,4 PJ Endenergieverbrauch durch Energieeffizienzmaßnahmen eingespart werden.

Durch Maßnahmen im aktuellen Regierungsprogramm 2013 – 2018 der Österreichischen Bundesregierung (Österreichische Bundesregierung, 2013) soll *„ein effizientes, leistbares und sozial verträgliches Energiesystem Versorgungssicherheit, Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und eine lebenswerte Umwelt“* garantieren. Dies unterstreicht die zentrale Rolle, die der Steigerung der Energieeffizienz in der Energiepolitik Österreichs zukommt.

Mit dem im Sommer 2014 beschlossenen **Energieeffizienzgesetz** (BGBl. I 72/2014), welches am 1. September 2014 an die Europäische Kommission mit MNE(2014)55101 notifiziert wurde, wurde als Ziel festgelegt, dass der Endenergieverbrauch bis 2020 den Wert von 1.050 PJ nicht übersteigen soll.

## 7. Energieeinsparungen gemäß Artikel 7

Österreich verfolgt weiterhin den bereits in der Artikel 7 Notifizierung 2013 (BMWFJ, 2013) an die Europäische Kommission gemeldeten Plan der Einführung von alternativen strategischen Maßnahmen zur Erreichung des Einsparziels nach Artikel 7 der EED. Das bedeutet, dass Österreich bei der Umsetzung von Art. 7 ein System gemäß Art. 7 (9) wählt, im Rahmen dessen sowohl strategische Maßnahmen als auch Verpflichtungssysteme ergriffen werden können.

Da die Erhebungen der 2014 gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen derzeit noch nicht abgeschlossen sind, können die Einsparungen für 2014 erst im Fortschrittsbericht 2016 berichtet werden.

## **Anhang: Template der Europäischen Kommission zur Meldung der Kennzahlen**

(siehe beigefügtes Excelfile)



Anhang\_Annual\_Rep  
orts\_EED\_final.xlsx